

Cannabis-Verbot am Volksfest

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung der Gemeinde Mamming

Mamming. (ez) Die Gemeinde Mamming hat eine sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung anlässlich des Mamminger Volksfestes vom 25. bis 28. April auf dem Volksfestplatz mit angrenzendem Parkplatz in Mamming erlassen. In dieser Zeit ist während der Öffnungszeiten des Volksfestes auf dem Volksfestplatz mit angrenzendem Parkplatz das öffentliche Konsumieren von Cannabis untersagt.

Die sofortige Vollziehbarkeit wurde angeordnet. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150 Euro angedroht. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil einer Allge-

meinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Gemeinde Mamming, Hauptstr. 15, 94437 Mamming, Zimmer 14 (OG) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Gemäß gesetzlicher Vorgaben handelt derjenige ordnungswidrig, wer in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Cannabis konsumiert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 30 000 Euro geahndet werden.

Als Begründung für diese Allgemeinverfügung wurde angegeben, dass es sich bei dem Volksfest um eine traditionelle Veranstaltung

handelt, welche zahlreiche Besucher, insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen, aus einem weiten Umkreis nach Mamming anlockt. Volksfestveranstaltungen werden erfahrungsgemäß von zahlreichen minderjährigen Festgästen besucht. Für die Konsumenten ist es bei der großen Besucherdichte und der unübersichtlichen Örtlichkeit unmöglich, die Abstände zu den Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Ein Verstoß hiergegen stellt eine rechtswidrige Tat dar, da der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ordnungswidrigkeit dar-

stellt. Zur Vermeidung der Begehung rechtswidriger Taten gegen das Cannabisgesetz sieht sich die Gemeinde Mamming gehalten, auf dem Gelände des Volksfestplatzes und dem angrenzenden Parkplatz den Konsum von Cannabis zu untersagen. Die Untersagung des Cannabiskonsums, beschränkt auf das Festgelände und den Betriebszeiten, ist das einzige geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Die Konsumuntersagung dient dem Zwecke, die Begehung von rechtswidrigen Taten gegen das Cannabisgesetz auf dem Festgelände zu unterbinden. Mildere Mittel zur Zielerreichung sind nicht ersichtlich.